



Gemeinde Kirchheim b. München

---

# **Bekanntmachung**

## **der Satzung**

### **der Gemeinde Kirchheim b. München über eine Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes „Campus Heimstetten – Quartier C“ (Bebauungsplan 106/H)**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 BauGB i. V. m. Artikel 23, 24 der BayGO, jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, folgende Veränderungssperre als Satzung:

#### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Für den in § 2 definierten Umgriff des Bebauungsplans 106/H dessen Aufstellung vom Gemeinderat am 08.11.2022 beschlossen wurde, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke der Gemarkung Heimstetten, Flurnummern 171/10, 171/2.

#### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.



3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich (grün hinterlegt)

Kirchheim b. München, 09.11.2022

Gemeinde Kirchheim b. München

Gez.

Maximilian Börtl

Erster Bürgermeister



Gemeinde Kirchheim b. München

---

**Sachverhalt und Begründung**

Der Gemeinderat hat am 20.09.2022 ein Strukturkonzept für die Entwicklung des Gebiets „Campus Heimstetten“ beschlossen. Hierzu wurden am 08.11.2022 Beschlüsse gefasst, die der Konkretisierung und Umsetzung des Strukturkonzepts dienen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Gemeinderatsbeschlüssen vom 20.09.2022 und vom 08.11.2022 sowie aus dem der Beschlussfassung zugrundeliegenden Strukturkonzept.

Die Verwirklichung des Strukturkonzepts soll insbesondere durch die drei Bebauungspläne 104/H, 105/H und 106/H erfolgen, deren Aufstellung am 08.11.2022 beschlossen wurde. Zur Sicherung der Planungen der Gemeinde für den Bereich Campus Heimstetten ist es erforderlich, Veränderungssperren für die Umgriffe der Bebauungspläne anzuordnen.

Die Satzung kann auch online auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim ([www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)) unter Bauen & Umwelt / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke Flur-Nrn.: 171/10, 171/2 Gemarkung Heimstetten eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Kirchheim b. München, 09.11.20220

**Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Aushang an den Bekanntmachungstafeln  
Ausgehängt am: 10.11.2022**

..... (Siegel)  
Maximilian Böltl  
Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift